

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Az.: 21a/07/5.1/2025/0141

Engie Deutschland Wind GmbH
Ella-Barowsky-Straße 44
10829 Berlin

23.02.2026

Mein Aktenzeichen 21a/07/5.1/2025/0141
Ihr Schreiben vom [Redacted] Ansprechpartner(in)/ E-Mail [Redacted] Telefon/Fax [Redacted]
Bitte immer angeben!

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Engie Deutschland Wind GmbH, Ella-Barowsky-Straße 44, 10829 Berlin vom 15.07.2025, hier eingegangen am 22.07.2025 auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG zur Feststellung der luftverkehrlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175/6.X mit 179 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 7000 kW, insg. 28 MW

Immissionschutzrechtlicher

Vorbescheid

1.

1/14

Besuchszeiten
Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung.

Es wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175/6.X mit 179 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 7000 kW und den folgenden Parametern

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
1 GID Nr. ¹ 7689	X 391384 Y 5544325	Alterkülz	2	1/4
2 GID Nr. 7690	X 391027 Y 5544667	Spesenroth	4	10/2
3 GID Nr. 7691	X 390985 Y 5545178	Spesenroth	4	10/2
4 GID Nr. 7692	X 390940 Y 5545531	Spesenroth	4	9

keine luftfahrtrechtlichen Belange, also weder zivile Hindernisgründe, noch militärische Flugbetriebsgründe, unter Berücksichtigung des § 14 LuftVG entgegenstehen.

Die o. g. vier Windenergieanlagen sollen folgende vier Windenergieanlagen ersetzen:
GID Nr.: 5605, 5659, 5660, 5661

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheides.

Antrags- und Planunterlagen

Dem Vorbescheid liegen die am 22.07.2025 eingereichten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde, welche zuletzt am 16.02.2026 geändert wurden:

¹ GID Nr. oder ID, vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

01 Inhaltsverzeichnis

- 01 Inhaltsverzeichnis

02 Allgemeines

- 01 Anschreiben
- 02 Formular 1
- 03 Kurzbeschreibung
- 04 HR-Auszug ENGIE Deutschland Wind GmbH
- 05 Formular 2 Unterlagenverzeichnis
- 06 Formular Funkbetreiberauskunft
- 07 Karte Funkbetreiberauskunft
- 08 Formular Übereinstimmung
- 09 Nachweis Flächensicherung

03 Kartenmaterial

- 01 Topographische Karte
- 02 Übersichtsplan
- 03 Karte Abstände

04 UVP

- 01 UVP-Vorprüfung
- 02 Karte UVP-Vorprüfung

05 Unterlagen WEA-Hersteller

- 01 Technische Beschreibung N175 6.X
- 02 Übersichtszeichnung N175 6.X
- 03 Herstell- & Rohbaukosten N175 6.X DIN 276
- 04 Umwelteinwirkungen Nordex WEA
- 05 Kennzeichnung Nordex WEA allgemein

-
- 06 Kennzeichnung Nordex WEA in Deutschland
 - 07 Sichtweitenmessung Nordex WEA

06 Luftverkehr

- 01 Datenblatt BAIUDBw
- 02 BAIUDBw Karte
- 03 Luftverkehrsrechtliche Stellungnahme

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 14 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieses Vorbescheides sind.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Allgemeine Hinweise.....	4
2. Luftverkehrsrecht	5

1. Allgemeine Hinweise

1.1

Der Vorbescheid ist ein feststellender Bescheid, welcher nicht dazu berechtigt, mit der Errichtung der Windenergieanlage zu beginnen.

1.2

Der Vorbescheid trifft lediglich Feststellungen bezüglich der Belange der zivilen und/oder militärischen Luftfahrt. Eine ausreichende Beurteilung der übrigen Auswirkungen fand gem. § 9 Abs. 1a BImSchG nicht statt.

1.3

Der Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

2. Luftverkehrsrecht

2.1

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

2.2

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2.3

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

2.4

Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nacht-kennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

2.5

Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rhein-land-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind

- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch

eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und

- b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV

beizufügen.

2.6

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

2.7

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 bis WEA 04 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

2.8

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

2.9

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 %

Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

2.10

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, dass für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

2.11

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

2.12

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

2.13

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

2.14

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer

Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

2.15

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

nur per E-Mail an flf@dfs.de

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)

Fachgruppe Luftverkehr

Gebäude 667C

55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10534**

a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und

b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- b) die Art des Luftfahrthindernisses,
- c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 15.07.2026, eingegangen am 22.07.2026, beantragte die Engie Deutschland Wind GmbH, Ella-Barowsky-Straße 44, 10829 Berlin die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Altekülz, Flur 2, Flurstück 1/4 und in der Gemarkung Spesenroth, Flur 4, Flurstücke 10/2 und 9 mit der folgenden Fragestellung:

Sind die geplanten Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 mit einer Gesamthöhe von 266,50 m sowie einer Nabenhöhe von 179 m in den Gemeinden Altekülz (WEA 1) und Spesenroth (WEA 2, WEA3, WEA 4) in der Verbandsgemeinde Kastellaun auf dem Flurstück 1/4, Flur 2, Gemarkung Altekülz sowie auf den Flurstücken 10/2 und 9, Flur 4, Gemarkung Spesenroth, auf den auf den in Tabelle 1 dargestellten Koordinaten luftverkehrsrechtlich (§ 12 LuftVG, § 14 LuftVG, § 18a LuftVG) ggf. unter Erlass von Nebenbestimmung zulässig und genehmigungsfähig?

Es wurde ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 Abs. 1 S.1 BImSchG durchgeführt.

Nach erfolgter Prüfung der Antragsunterlagen wurde der Antrag zum 22.07.2025 für formell vollständig erklärt. Nach erfolgter Prüfung wurde das Beteiligungsverfahren der Fachbehörden am 06.08.2025 eingeleitet.

Aufgrund der Stellungnahme des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr vom 19.09.2025 hat die Antragstellerin den o. g. Antrag nochmals modifiziert. Hierbei wurde die Gesamthöhe der Anlagen auf 266,5 m ü. Grund sowie die Gesamthöhe über NN angepasst, die Leistungserhöhung der Anlagen aufgrund eines Softwareupdates des Anlagentyps berücksichtigt und die Anzahl der zu ersetzenden Bestandsanlagen von ursprünglich sieben WEA auf nunmehr vier WEA angepasst.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden aufgrund dessen im Nachgang überarbeitet, zuletzt mit Schreiben vom 16.02.2026, welches am 16.02.2026 bei der zuständigen

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Koblenz eingegangen ist.

Die Fachbehörden und -stellen wurden daher mit Schreiben vom 16.02.2026 erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung fand nicht statt.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG ist zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1a und Abs. 3 BImSchG erfüllt sind. Danach ist der Vorbescheid zu erteilen, wenn die einzelnen, zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1a BImSchG liegen vor. Zum einen handelt es sich um ein Vorhaben, welches eine WEA betrifft und für welche noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde.

Zum anderen besteht im Hinblick auf die luftverkehrlichen Genehmigungsvoraussetzungen auch ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids. Es ist anzunehmen, wenn vernünftige Gründe für ein gestuftes Vorgehen vorhanden sind. Die Aufteilung des Verfahrens muss der Antragstellerin einen objektiven Vorteil bringen oder einen sonst eintretenden Nachteil verhindern. Ein

berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Bindungswirkung des Vorbescheides geeignet ist, das Investitionsrisiko der Antragstellerin zu verringern. Durch die Feststellung des Vorliegens der einzelnen, geprüften Genehmigungsvoraussetzungen wird das Investitionsrisiko der Antragstellerin verringert, wodurch der Antragstellerin ein berechtigtes Interesse zugeschrieben werden kann.

Die von der Antragstellerin beantragten Genehmigungsvoraussetzungen, bezüglich der luftverkehrlichen Genehmigungsvoraussetzungen, gem. § 14 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen erfüllt. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 VwVfG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

- schriftlich,
- in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
- schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder
- zur Niederschrift erhoben werden.

Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

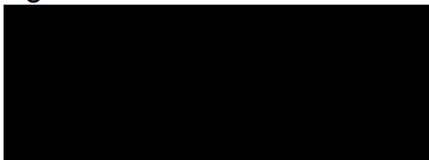
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland- Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.